

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer**  
**Forstbach und Eberbach im Landkreis Holzminden vom 04.06.2014**

Aufgrund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28.10.2013 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Neufestsetzung

Für die Gewässer Forstbach und Eberbach im Bereich des Landkreises Holzminden wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

**§ 2**

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Vorlandbereiche der Gewässer Forstbach und Eberbach im Landkreis Holzminden, die von einem hundertjährigen Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) überschwemmt werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Eberbaches beginnt in Fließrichtung gesehen südlich der Ortslage Braak, Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, unmittelbar hinter dem Straßendurchlass der Landesstrasse L580. Innerhalb der Ortslage Stadtoldendorf fließt der Eberbach mit dem Rauchbach zusammen und bildet ab hier den Forstbach. Das Überschwemmungsgebiet des Forstbaches erstreckt sich von hier über den gesamten Gewässerverlauf und endet im Mündungsbereich des Gewässers in die Weser im Bereich der Domäne Forst, Samtgemeinde Bevern. Dort schließt das Überschwemmungsgebiet

des Forstbaches übergangslos an das Überschwemmungsgebiet der Weser an.

- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den 3 Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlage 2**), welche Bestandteil dieser Verordnung sind. Die Blattschnitteinteilung ist in der Übersichtskarte 1 : 25 000 eingezeichnet.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Karten-Nr. der AK 5</b>
Blatt 01	3248, 3250, 3450, 3650
Blatt 02	3650, 3850, 4050
Blatt 03	4050, 4250, 4248, 4246

Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, kostenlos eingesehen werden.

In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext mit den zugehörigen Karten ebenfalls vor. Die Karten für deren örtlichen Bereich können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstraße 4,  
37627 Stadtoldendorf

Samtgemeinde Bevern, Angerstrasse 13a,  
37639 Bevern

### **§ 3**

#### **Besondere Bestimmungen**

- (1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 78 WHG in Verbindung mit § 116 NWG in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter), selbsttätigen Viehtränken, sowie Masten und Einzelbaumpflanzungen (Hochstamm) ist nicht genehmigungspflichtig.
- (3) Genehmigungspflichtige Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden waren, bleiben weiterhin zugelassen. Erweiterungen oder Änderungen v. g. Anlagen bleiben unberührt, die Bestimmungen nach Abs. 1 sind hierfür insoweit maßgebend.

## **§ 4**

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Maßnahme im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 WGH in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchgeführt,
  2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht zeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 5**

### Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden aufgehoben die Vorschriften aufgrund des Braunschweigischen Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10. November 1921 (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 107, S. 229) für die im Freihaltungsverzeichnis des Kreises Holzminden vom 30. Dezember 1933

aufgeführten Wasserläufe, soweit sie die von dieser Verordnung erfassten Gewässer betreffen.

Holzminden, den 04.06.2014

*Angela Schürzelag*

Die Landrätin

